



bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich

Max Rubisch, Österreich



Grundsätzliches zur Konvention

- **Konvention:** erstes Menschenrechtsdokument ausschließlich für Menschen mit Behinderungen
- **Zusatzprotokoll:** individuelle Beschwerdemöglichkeit an den UN-Behindertenrechtsausschuss in Genf
- Beschlossen von der UN-Generalversammlung am 13. Dezember 2006
- Erste Unterzeichnungen am 30. März 2007
- Februar 2014: **Konvention** von 158 Staaten unterzeichnet, von 141 ratifiziert
- **Zusatzprotokoll** von 92 Staaten unterzeichnet, von 79 ratifiziert
- Konvention gilt **für alle Staatsgewalten** (Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung)
- Konvention gilt **für alle Teile eines Bundesstaates** (Bund, Länder und Gemeinden)

Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze

- Ziel der Konvention: Inklusive Gesellschaft
- Achtung der Menschenwürde, Autonomie und Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen
- Nicht-Diskriminierung
- Teilhabe an der Gesellschaft
- Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen
- Chancengleichheit
- Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor den Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen, Recht auf Wahrung ihrer Identität

Artikel 4 – Allgemeine Verpflichtungen

- Volle Verwirklichung aller **Menschenrechte und Grundfreiheiten** für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung
- Verwirklichung der **wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte** nach und nach unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit
- **Aktive Einbeziehung** von Menschen mit Behinderungen – einschließlich Kinder mit Behinderungen – in die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der Konvention

UN-Konvention - Hauptanliegen

- Behinderung ist ein Phänomen der Gesellschaft und nicht des einzelnen Menschen (Paradigmenwechsel vom medizinischen Modell zum **sozialen Modell**)
- Behindertenrechte sind **Menschenrechte**: Menschen mit Behinderungen müssen alle Menschenrechte gleichberechtigt in Anspruch nehmen können
- Behinderung ist eine **Querschnittsmaterie**: alle staatlichen Bereiche, alle staatlichen Ebenen und alle staatlichen Gewalten sind verpflichtet
- **Partizipation**: Menschen mit Behinderungen müssen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und Konzepten in alle Entscheidungsprozesse aktiv mit einbezogen werden

UN-Konvention

Ausgewählte Artikel

- **Diskriminierung** aufgrund Behinderung ist verboten (Art. 5)
- **Gleichberechtigter Zugang** zur physischen Umwelt und zu öffentlichen Diensten und Einrichtungen (Art. 9)
- Gleichberechtigte **Rechts- und Handlungsfähigkeit** und erforderlichenfalls Unterstützung dabei (Art. 12)
- **Selbstbestimmtes Leben**, gleiche Wahlmöglichkeiten (Art. 19)
- **Inklusives Bildungssystem** zur Entfaltung der Persönlichkeit und ihrer Fähigkeiten (Art. 24)
- Gleiches Recht, seinen **Lebensunterhalt durch Arbeit** in einem zugänglichen Arbeitsmarkt zu verdienen (Art. 27)

UN-Konvention

Formale Erfordernisse

- Vertragsstaaten nominieren folgende Stellen:
 - Eine oder mehrere staatliche **Anlaufstellen**
 - Einen **Koordinierungsmechanismus**
 - Einen **unabhängigen Mechanismus** für Förderung, Schutz und Überwachung der Umsetzung
- Vertragsstaaten erstellen regelmäßige **Staatenberichte** über die Erfüllung der Konvention
- **Staatenprüfung** vor dem Behindertenrechtsausschuss in Genf
- Fakultativprotokoll: **Einzelbeschwerden** an den Ausschuss und Stellungnahme des Vertragsstaates

Republik Österreich

Bund

9 Länder

84 Bezirke

2.357 Gemeinden



Behindertenpolitik in Österreich

- Bundesverfassung: Behindertenpolitik ist eine **Querschnittsmaterie** (Verantwortung ist aufgeteilt auf die verschiedenen Bundesministerien, Länder und Gemeinden)
- **Bundeskompetenzen:** Menschenrechte, Allgemeine Sozialpolitik, Sozialversicherung, Arbeitsrecht, Arbeitnehmerschutz, Arbeitsmarktpolitik
- **Landeskompetenzen:** Bauvorschriften, Sozialhilfe – Mindestsicherung, Soziale Dienstleistungen
- **Geteilte Kompetenzen:** Bildung, Diskriminierungsschutz, Verkehrsvorschriften

Artikel 33 (1) UN-Konvention

Staatliche Anlaufstelle und Koordinierung

- **Anlaufstelle des Bundes:** Sozialministerium
- **Anlaufstellen der Länder:** Ämter der Landesregierungen (Sozialabteilungen)
- Verantwortlich für die Koordinierung: **Sozialministerium**
- Unterstützung durch Beiräte
- **Bundesbehindertenbeirat** beim BMASK (seit 1990):
- Beratung des Sozialministers in allen grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik
- Unterstützung des Sozialministers bei der Koordinierung der Behindertenpolitik
- Abgabe von Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen in wichtigen Fragen der Behindertenpolitik

Artikel 33 (2) UN-Konvention

Überwachungsmechanismus

- Unabhängiger **Monitoringausschuss**
- Eingerichtet im Dezember 2008 durch eine Novelle des **Bundesbehindertengesetzes**
- Mitglieder werden vom Sozialminister bestellt und sind unabhängig
- Vorsitzende: Marianne Schulze (Konsultantin für Menschenrechte)
- Vier Vertreter/innen von NGO's für Menschen mit Behinderungen
- Ein/e Vertreter/in einer NGO für Menschenrechte
- Ein/e Vertreter/in einer NGO für Entwicklungszusammenarbeit
- Ein/e Vertreter/in der wissenschaftlichen Lehre
- Zusätzlich: betroffenes Ressort ohne Stimmrecht
- **Bisher etwa 60 Sitzungen, davon neun öffentlich**
- Ressourcen werden vom Sozialministerium beigestellt
- Kein eigenes Büro, kein eigenes Budget

Artikel 35 UN-Konvention

Österreichischer Staatenbericht 2010

- Erstellung und Koordinierung durch BMASK
- **Einbeziehung aller wichtigen Akteure**, vor allem Parlament, Verwaltung, Rechtsprechung, Sozialpartner, Ombudsstellen und Behindertenorganisationen
- **Öffentliche Diskussion** des Berichtsentwurfes
- Darstellung der Sicht der Regierung (Bund und Länder), aber auch der Kritikpunkte der Zivilgesellschaft
- **Beschluss der Bundesregierung** am 5. Oktober 2010 und Übermittlung an die Vereinten Nationen
- Übersetzung in **Leichte Sprache**
- Zusätzlich **Alternativberichte** der Behindertenorganisationen und des Monitoringausschusses

Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 - 2020

- Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention
- Koordinierung durch **BMASK**, Beiträge von allen Bundesministerien
- Zwei Arbeitstagungen mit der **Zivilgesellschaft**, vor allem der Behindertenorganisationen
- Entwurf - etwa 100 Stellungnahmen
- Politische Abstimmung aller Bundesministerien
- Einstimmiger **Regierungsbeschluss** am 24. Juli 2012
- Gliederung: Ausgangslage – Zielsetzungen - Maßnahmen
- 8 inhaltliche Schwerpunkte, 56 Kapitel, 250 Maßnahmen

Warum ein NAP ?

- **UN-Konvention** verlangt nicht ausdrücklich einen Aktionsplan, UN empfiehlt ihn aber
- Behindertenpolitik ist eine Querschnittsmaterie, dies erfordert nicht nur einzelne Maßnahmen, sondern eine **breite Strategie**
- Perspektive darf nicht nur ein Budgetjahr oder eine Legislaturperiode sein, sondern **längerfristige Strategie** ist nötig
- NAP ist kein Gesetz, sondern das **Dach** über den vielen einzelnen Zielsetzungen und Maßnahmen
- NAP ersetzt nicht die konkreten **Maßnahmen**
- Beschluss des NAP bedeutet eine **politische Verpflichtung**

NAP Behinderung

Inhaltliche Schwerpunkte

- Allgemeine Behindertenpolitik
- Diskriminierungsschutz
- Barrierefreiheit
- Bildung
- Beschäftigung
- Selbstbestimmtes Leben
- Gesundheit und Rehabilitation
- Bewusstseinsbildung und Information



NAP Behinderung Begleitgruppe

- **Einrichtung:** Oktober 2012
- **Leitung:** Sozialministerium
- **Teilnehmer:** alle Bundesministerien, Bundessozialamt, Behindertenanwalt, Monitoringausschuss, Sozialpartner, Länder, Wissenschaft, Behindertenorganisationen, Selbstvertreter (38 Mitglieder)
- **Sitzungen:** 2 bis 4 mal jährlich
- **Aufgaben:** **Prioritäten** setzen

Indikatoren entwickeln

Lücken im NAP aufzeigen

Zwischenbilanzen 2015 und 2018



Artikel 34 UN-Konvention

Österreichische Staatenprüfung 2013

- **UN-Behindertenrechtsausschuss** in Genf (18 Mitglieder, 17 selbst behindert)
- **April 2013:** Treffen des Ausschusses mit österreichischen Behindertenvertretern
- **Fragenliste** an Österreich (44 Fragen)
- **Juni 2013:** Beantwortung durch alle Bundesministerien und Länder gemeinsam, ebenso durch die NGO's
- **September 2013:** Dialog mit dem Ausschuss (Delegation von Bund und Ländern, Volksanwaltschaft, Monitoringausschuss, Europäische Kommission)
- **Abschließende Bemerkungen** an Österreich

Österreichische Staatenprüfung

Positive Punkte

1. Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention
2. Verankerung der Gebärdensprache in der Verfassung
3. Verwendung der Gebärdensprache im Parlament
4. Einrichtung des Monitoringausschusses
5. Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen ist nicht eingeschränkt
6. Anti-Diskriminierungsgesetze von Bund und Ländern
7. Fortschritte bei der Barrierefreiheit von Gebäuden, im Transportwesen und von Informationen
8. Pilotprojekt zur unterstützten Entscheidungsfindung
9. Untersuchungen der Volksanwaltschaft über Misshandlungen in Institutionen
10. Programme persönlicher Assistenz von Bund und Ländern
11. Modellregionen für inklusive Bildung



Kritikpunkte und Empfehlungen

Kritik	Empfehlung
1. Deutsche Übersetzung der Konvention ist nicht richtig (Integration – Inklusion, Unabhängigkeit - Selbstbestimmung)	Übersetzung soll überarbeitet werden unter Beteiligung der Betroffenen
2. Manche gesetzlichen Definitionen von Behinderung entsprechen noch dem medizinischen Modell	Änderung dieser gesetzlichen Definitionen in Richtung soziales Modell
3. Österreich hat ein föderales Regierungssystem, das zu einer Zersplitterung der politischen Zuständigkeiten, zu unterschiedlichen Standards und zu unterschiedlichem Schutz vor Diskriminierung geführt hat	Bund und Länder sollen einen übergreifenden gesetzlichen Rahmen und Richtlinien für die Behindertenpolitik schaffen, die auch einen Rahmen für echte und wirkliche Teilhabe enthalten
4. Im Behindertengleichstellungsrecht gibt es nur Ansprüche auf finanzielle Entschädigung	Erweiterung der Rechtsmittel (Unterlassungsansprüche, Schutz bei mehrfacher Diskriminierung)



Kritikpunkte und Empfehlungen

Kritik	Empfehlung
5. Abtreibung bis zur Geburt ist legal, wenn schwere Behinderung des Kindes zu erwarten ist	Keine Unterscheidung des Zeitrahmens für Abtreibungen aufgrund von Behinderung
6. Frauen mit Behinderungen sind mehrfach diskriminiert, von sexueller Gewalt bedroht und auch am Arbeitsmarkt benachteiligt	Spezifische Maßnahmen für behinderte Frauen, um Mehrfachdiskriminierung zu verhindern und spezielle Dienstleistungen für sie anzubieten
7. Kinder mit Behinderungen sind zu wenig geschützt	Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses für Kinderrechte
8. In der Gesellschaft gibt es noch negative und veraltete Bilder von Behinderung	Initiativen zur Bewusstseinsbildung, um ein positives Bild von behinderten Menschen als Inhaber aller Menschenrechte zu stärken

Kritikpunkte und Empfehlungen

Kritik	Empfehlung
9. Barrierefreiheit ist mangelhaft bei öffentlichen Einrichtungen, beim Verkehr auf dem Land und in den Medien	Ein übergreifender Ansatz der Barrierefreiheit, Verkürzung der Fristen für die Etappenpläne (barrierefreies Bauen, Untertitel im Fernsehen)
10. System der Sachwalterschaft ist veraltet, zu viele Personen haben einen Sachwalter, zu viele in allen Lebensbereichen	Ersetzen der Sachwalterschaft durch unterstützte Entscheidungsfindung, Schulungen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit für alle Akteure
11. Menschen mit psychosozialer Behinderung können gegen ihren Willen in psychiatrische Einrichtungen eingesperrt werden	Sicherstellen, dass niemand gegen seinen Willen in einer psychiatrischen Einrichtung festgehalten wird

Kritikpunkte und Empfehlungen

Kritik	Empfehlung
12. Zuwenig ambulante Dienstleistungen für Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen	Mehr finanzielle Ressourcen für Personen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen und hohem Unterstützungsbedarf
13. Berichte über Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen	Maßnahmen zum Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
14. Zahl der Menschen mit Behinderungen in Institutionen steigt	Entwicklung von Strategien der De-Institutionalisierung durch Bund und Länder

Kritikpunkte und Empfehlungen

Kritik	Empfehlung
15. Programme für persönliche Assistenz nicht für Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen	Erweiterung und Harmonisierung der persönlichen Assistenz und entsprechende finanzielle Unterstützung
16. Zahl der Kinder in Sonderschulen steigt an, Fortschritte in Richtung inklusiver Bildung stagnieren	Mehr Anstrengung in die inklusive Bildung mit Beteiligung der Betroffenen
17. Nur 22 % der Arbeitgeber erfüllen die Einstellungspflicht, 19.000 Menschen arbeiten in Behindertenwerkstätten	Ausbau von Programmen, um mehr Menschen mit Behinderungen im offenen Arbeitsmarkt zu beschäftigen
18. Monitoringausschuss hat kein eigenes Budget und ist nicht wirklich unabhängig	Eigenes transparentes Budget für den Monitoringausschuss

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Konvention

- **Föderalismus:** Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern macht die Umsetzung mancher Empfehlungen schwierig
- **Kooperation:** Umsetzung der Konvention erfordert eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung (keine Beteiligung der Länder am Nationalen Aktionsplan – jedoch an der Begleitgruppe und an der Staatenprüfung)
- **Geld:** Kein zusätzliches Budget vom Finanzministerium für die Umsetzung der Konvention – jedes Ressort muss seine Maßnahmen aus seinem Budget finanzieren
- **Partizipation:** von der Konvention gefordert - erfordert viel Ressourcen an Zeit und Personal – Ergebnis wird aber deutlich besser
- **Indikatoren:** Messen der Fortschritte schwierig (Mischung aus Statistiken der Verwaltung und Ergebnissen von Befragungen)



Weitere Informationen

www.un.org/disabilities

ec.europa.eu/justice

www.bmask.gv.at

www.oeaar.or.at

www.monitoringausschuss.at

